

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Privatfernsehen GmbH** (FN 191240 k LG Linz), Industriezeile 36/3, 4020 Linz, vertreten durch Rechtsanwälte Kammerlander, Piaty & Partner, Herrngasse 18 und 26, 8010 Graz; wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 in Verbindung mit §§ 4 und 13 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung von nicht-bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen unter zeitweiser Nutzung der dem Österreichischen Rundfunk zugeteilten Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, erteilt.

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Linz sowie die umliegenden Gemeinden, soweit diese mit der dem Österreichischen Rundfunk zugeordneten und in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, versorgt werden können.

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G wird die beantragte Programmgestaltung eines Lokalprogramms sowie das beantragte Programmschema, wonach im wesentlichen ein eigengestaltetes lokales Programm mit tagesaktueller Berichterstattung über Ereignisse mit regionaler Bedeutung und City-News aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Gesellschaft, allgemeines Geschehen, Kinonews, Eventvorschauen und Wetter, Sendungen zu Themen wie Motor- bzw. Autonews, Lifestyle/Beauty/Freizeitgestaltung, Schöner Wohnen bzw. Gastronomie/Kochen und Special-Interest-Programme (Senioren-TV, Junioren-TV, Land und Leute/Geschichte der Stadt Linz und Oberösterreichs) sowie Sendungen zu aktuellen Linzer Themen ausgestrahlt werden, genehmigt, wobei dieses Programm in der Zeit ausgestrahlt wird, in der nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 13 Abs 1, 3 und 4 PrTV-G oder einer Entscheidung gemäß § 13 Abs 5 PrTV-G vom Österreichischen Rundfunk regionale Sendungen im Sinn des § 3 Abs 2 ORF-G oder Sendungen des Österreichischen Rundfunks, an denen ein besonderes lokales oder regionales öffentliches Informationsinteresse besteht, ausgestrahlt werden.

Die Programmdauer richtet sich gemäß § 5 Abs 3 iVm § 13 Abs 1, 3, 4 und 5 PrTV-G nach einer zu schließenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der Privatfernsehen GmbH und dem Österreichischen Rundfunk über die zeitweise Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, oder nach einer von der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 5 PrTV-G getroffenen Entscheidung über die Angemessenheit der Dauer der Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, durch die Privatfernsehen GmbH.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass die Versorgung des in Spruchpunkt 1. festgelegten Versorgungsgebietes spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides gewährleistet sein muss.
4. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass eine etwaige vertragliche Vereinbarung zwischen der Privatfernsehen GmbH und dem Österreichischen Rundfunk über die zeitweise Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, unverzüglich von der Privatfernsehen GmbH der Regulierungsbehörde vorzulegen ist.
5. Der Antrag der Ganymedia Network GmbH (FN 215532 i HG Wien), Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs 1 in Verbindung mit § 4 Abs 3 PrTV-G abgewiesen.
6. Der Antrag der Privatfernsehen GmbH auf Zuordnung der in Anlage 1 zum PrTV-G, ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 2 (Kanal 30, 0,500 kW) wird gemäß § 12 Z 4 PrTV-G iVm §§ 8, 4 Abs 5 und 16 Abs 3 PrTV-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die Privatfernsehen GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 16 Abs 1 Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen ausgeschrieben. Gleichzeitig wurde gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des Österreichischen Rundfunks hingewiesen.

Weiters wurde in der Ausschreibung vom 03.08.2001, GZ KOA 3.001/01-2, festgehalten, dass Anträge auf Erteilung einer (bundesweiten oder nicht-bundesweiten) Zulassung bis spätestens Mittwoch, 07.11.2001, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien) einzulangen haben.

Am 02.07.2001 langte ein Antrag der info TV Medien GmbH bei der KommAustria ein.

Am 07.11.2001 langten Anträge der Privatfernsehen GmbH, der Ganymedia Network GmbH, der Lokal TV Austria GmbH in Gründung und der n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co KG gemeinsam mit Karl-Ulrich Kuhlo, Dr. Helmut Brandstätter und Mag. Michael Grabner ein.

Die Ganymedia Network GmbH stellte für den Fall der Nichtzulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen den Antrag auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen, wobei die Antragstellerin die Zuteilung aller in der Anlage 1 zum Privat-TV Gesetz ausgewiesenen Übertragungskapazitäten sowie die Zuteilung der in der Anlage 3 (Wien 1, Linz 1, Salzburg) zum Privat-TV Gesetz angeführten Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (§ 13 PrTV-G) beantragte.

Die Privatfernsehen GmbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen gemäß §§ 4 ff PrTV-G „im Wege der Zuteilung der Frequenz des Kanal K 41 der Funkstelle 1 gemäß Anlage 3 BGBl. I 84/2001 sowie der Zuteilung der Frequenz Kanal K 30 der Funkstelle Linz 2 gemäß der Anlage 1 BGBl. I 84/2001“.

Mit Schreiben vom 13.11.2002 wurde die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 4 Abs 7 PrTV-G um Stellungnahme ersucht. Mit Schreiben vom 11.12.2001 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den Anträgen Stellung und empfahl die Zulassung an die Privatfernsehen GmbH zu erteilen. Mit Schreiben vom 07.01.2002 wurden die Parteien über die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung in Kenntnis gesetzt.

Am 09.11.2001 wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt.

Am 21.12.2001 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag an die Ganymedia Network GmbH, dem die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 10.01.2002 entsprochen hat. Mit diesem Schriftsatz wurde auch das ursprüngliche Antragsbegehren (Zuteilung sämtlicher in der Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazitäten) auf eine Auswahl von einzelnen Übertragungskapazitäten aus der Anlage 1 eingeschränkt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, wurde der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem analogem terrestrischen Fernsehen erteilt. Mit diesem Bescheid wurde unter anderem der Antrag der Ganymedia Network GmbH auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen abgewiesen. Am 06.03.2002 wurden die eingelangten Berufungen gegen diesen Bescheid dem Bundeskommunikationssenat vorgelegt.

Mit Schreiben vom 08.02.2002 übermittelte die Privatfernsehen GmbH ein Hauptversammlungsprotokoll ihrer Gesellschafterin „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“, aus welchem hervorgeht, dass die Aktien dieser Gesellschaft nunmehr auf Namen lauten.

Mit Bescheid vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufungen (unter anderem die Berufung der Ganymedia Network GmbH) gegen den Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, mit dem der ATV Privatfernseh-GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Fernsehen erteilt wurde, ab. Die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten wurden am 26.04.2002 gemäß § 16 Abs 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

Am 29.04.2002 ergingen Schreiben an die Privatfernsehen GmbH, info TV Medien GmbH, Ganymedia Network GmbH, Lokal TV Austria GmbH in Gründung und an die n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co KG gemeinsam mit Karl-Ulrich Kuhlo, Dr. Helmut Brandstätter und Mag. Michael Grabner, mit denen die Antragsteller über die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten informiert wurden. Weiters wurden alle Antragsteller auf die Möglichkeit hingewiesen, ihre Anträge gemäß § 16 Abs 3 PrTV-G abzuändern.

Mit Schreiben vom 09.05.2002 brachte die Privatfernsehen GmbH einen ergänzenden Schriftsatz ein. Mit Schreiben vom 28.05.2002 erklärte die Privatfernsehen GmbH, dass ihr Antrag hinsichtlich der Übertragungskapazitäten, auch hinsichtlich der an „ATV vergebenen Übertragungskapazität“ aufrecht erhalten werde.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 zog die n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co KG gemeinsam mit Karl-Ulrich Kuhlo, Dr. Helmut Brandstätter und Mag. Michael Grabner ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht-bundesweitem Fernsehen zurück.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 gab die Ganymedia Network GmbH die Zurückziehung des Antrages auf Zuteilung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G bekannt.

Mit am 07.06.2002 bei der KommAustria eingelangtem e-mail zog die info TV Medien GmbH ihren Antrag auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen zurück.

Am 10.06.2002 wurde seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung telefonisch mitgeteilt, dass der Antrag grundsätzlich aufrecht erhalten bleibe. Mit Schreiben vom 12.06.2002 erging an die Lokal TV Austria GmbH in Gründung ein Mängelbehebungsauftrag, in welchem der Lokal TV Austria GmbH in Gründung eine Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens zur Behebung der Mängel eingeräumt wurde.

Mit Schreiben vom 13.06.2002 wurde der Oberösterreichischen Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 19.06.2002 empfahl die Oberösterreichische Landesregierung wiederum, die Zulassung an die Privatfernsehen GmbH zu erteilen.

Da der Mängelbehebungsauftrag seitens der Lokal TV Austria GmbH in Gründung nicht erfüllt wurde, wurde der Antrag der Lokal TV Austria GmbH in Gründung mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2002, KOA 3.130/02-71, gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen.

Am 07.06.2002 wurden Mag. Martin Pahs und Ing. Dr. Lukanowicz als Amtssachverständige beigezogen, mit dem Auftrag, ein Gutachten über das Vorliegen der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen unter Nutzung der in der Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität LINZ 1, Kanal 41, soweit dies aus den Anträgen erschließbar ist, zu erstatten. Die Parteien wurden davon mit Schreiben vom 07.06.2002 in Kenntnis gesetzt. Das Gutachten der Amtssachverständigen wurde den Verfahrensparteien am 03.07.2002 zugestellt.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2002 die Erteilung der Zulassung an die Privatfernsehen GmbH empfohlen. Diese Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung am 10.07.2002 mitgeteilt. Das Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirates vom 05.07.2002 (hinsichtlich der Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung der Übertragungskapazität Linz 1 – K 41) wurde den Parteien am 11.07.2002 übersendet.

Zu der für 10.07.2002 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen und waren bei der Verhandlung anwesend.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Privatfernsehen GmbH

Die Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 191240 k beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von € 140.000,--. Einzige Gesellschafterin der Privatfernsehen GmbH ist die „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“. Geschäftsführer der Privatfernsehen GmbH ist Wolfdieter Holzhey. Die Privatfernsehen GmbH veranstaltet in Linz das Kabelfernsehprogramm „LT 1“.

Die „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“ ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Wels eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital von € 70.000,--. Die Aktien lauten auf Namen und befinden sich zu je 50 % im Eigentum der Styria Medien AG und der Holzhey Privatstiftung. Geschäftsführer der „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“ ist ebenfalls Wolfdieter Holzhey.

Die Styria Medien AG ist eine zu FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft. 98,33 % der Aktien stehen im Eigentum der „katholischer Pressverein Privatstiftung“ und 1,67 % stehen im Eigentum des Stifters dieser Privatstiftung, des „Katholischer Pressverein in der Diözese Graz – Seckau“. Die Styria Medien AG ist an zahlreichen Printmedien, Mediendienstleistungsunternehmen, audiovisuellen Medien und Buchverlagen beteiligt, wobei folgende Printmedien von Tochtergesellschaften betrieben werden:

- a. Von der „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“ wird die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ herausgegeben; der Schwerpunkt des Verbreitungsgebietes dieser Tageszeitung befindet sich in Kärnten und der Steiermark. Im zukünftigen Verbreitungsgebiet des Ballungsraumfernsehens in Linz hat die Kleine Zeitung laut Medienanalyse 2001 – erstes Halbjahr – keine messbare Reichweite.
- b. „Die Presse“ Verlagsgesellschaft mbH ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“, die bundesweit erscheint. Die Reichweite der Tageszeitung „Die Presse“ beträgt im Verbreitungsgebiet Oberösterreich gesamt 2 %.
- c. Die Fernsehzeitschrift „tele“, an welcher die Styria Medien AG zu insgesamt 27,2 % beteiligt ist, hat in ganz Oberösterreich eine Reichweite von 52,8 %.
- d. Die Wochenzeitschrift „Die Furche“, an welcher die Styria Medien AG über diverse Tochtergesellschaften zu insgesamt 78,1 % beteiligt ist, hat im Verbreitungsgebiet Oberösterreich eine Reichweite von 0,7 %.

Alle anderen Printmedien, die von Tochter- und/oder Enkelgesellschaften der Styria Medien AG herausgegeben werden, werden im Raum Oberösterreich überhaupt nicht verbreitet. Die Beteiligungen der Styria Medien AG im Bereich audiovisueller Medien, mit Ausnahme der Beteiligung an der 100%igen Eigentümerin der Antragstellerin, betreffen keine Privatrundfunkveranstalter, die im Verbreitungsgebiet Linz empfangbar sind.

Die Holzhey Privatstiftung ist eine zu FN 170056 h beim Landesgericht Linz eingetragene Privatstiftung mit einem Stiftungsvermögen von 1 Mio. ATS. Der Vorstand der Holzhey Privatstiftung besteht aus Dr. Dieter Holzhey, Nicole Oberndorfer und Mag. Gerold Breinbauer.

Die Holzhey Privatstiftung ist mit 26 % an der KT 1 Privatfernsehen GmbH, welche das Kabelfernsehprogramm „KT 1“ in Kärnten veranstaltet, beteiligt. Weitere

Unternehmensbeteiligungen der Holzhey Privatstiftung bestehen nicht. Hinsichtlich der Beteiligung an der KT 1 Privatfernsehen GmbH werden Gespräche mit der Styria Medien AG geführt, da die Styria Medien AG möglicherweise diese Anteile erwerben möchte.

Auf der Ebene der Aktionäre der „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“ werden Gespräche dahingehend geführt, dass die Styria Medien AG ihre Aktien an die Holzhey Privatstiftung verkaufen will. Eine Änderung der Eigentümerstruktur dahingehend, dass die derzeit von der Styria Medien AG gehaltenen Aktien an der „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“ in Hinkunft von der Holzhey Privatstiftung gehalten werden, ist daher möglich, steht aber nicht fest.

Die Alleingesellschafterin der Privatfernsehen GmbH, die „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“ veranstaltet seit 1996 das regionale Kabelfernsehprogramm WT 1 in Wels. Dieses Welser Stadtfernsehen ging aus der von Wolfdieter Holzhey gegründeten Werbeagentur Sichteboden hervor. 1999 wurde das Programm- und Sendekonzept von WT 1 auch auf das Stadtfernsehen in Klagenfurt (KT 1) und ein Jahr später auf das Stadtfernsehen Linz (LT 1) übertragen. Auch in Zukunft ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Sendern WT 1 und LT 1 geplant.

Die Kabelrundfunkveranstalter sind auch als Mediendienstleister tätig und produzieren Firmenvideos, Unternehmenspräsentationen, Schulungsvideos, Werbefilme und –spots, sowie auch als Kernthema der unternehmerischen Tätigkeit TV-Produktionen mit lokalem und regionalem Inhalt. Das Kabelprogramm LT 1 der Privatfernsehen GmbH hat laut einer Studie des Marktforschungsinstitutes „market“ vom Jänner/Februar 2001 einen Bekanntheitsgrad von 85 %. Die Nutzungsquote im Verbreitungsgebiet ist 78 %.

Im Anschluss an die bisherige Tätigkeit ist von der Antragstellerin geplant, ein täglich aktualisiertes Programm mit 90%igem Schwerpunkt auf der Regionalberichterstattung zu produzieren. Das Minimum der täglich produzierten Beiträge/City-News/Kurzberichte liegt bei fünf bis sechs. Diese beinhalten täglich recherchierte bzw. produzierte City-News und Kurzberichte mit inhaltlichem Schwerpunkt in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Gesellschaft, allgemeines Geschehen, Kinonews, Eventvorschauen und Wetter. Der regionale Schwerpunkt liegt im Raum Linz und Umgebung.

Weiters ist eine Kooperation mit den Kabelprogrammen WT 1 Wels, BTV Vöcklabruck sowie HT 1 Grieskirchen mittels Programmaustausch geplant, um auch eine überregionale Berichterstattung zu gewährleisten. Der Austausch von relevanten Beiträgen aus anderen Bundesländern mit diversen österreichischen Regionalfernsehbetreibern, insbesondere Wien, Salzburg, Steiermark und Kärnten, ist ebenfalls vorgesehen.

Im Programmschema ist folgendes vorgesehen:

1. Morgenshow

Es handelt sich hierbei um eine Radio-Life-Morgenshow mit den neuesten Informationen in der Zeit von 06:00 bis 08:00 Uhr. In diesem Programmelement wird Radio „gesehen“.

2. Täglich produzierte Beiträge

Hier liegt der thematische Schwerpunkt der Eigenproduktionen der Privatfernsehen GmbH. Es handelt sich hierbei um tagesaktuelle Berichterstattungen über Ereignisse von regionaler Bedeutung.

3. City-News/Themenrad

In den City-News wird jeweils auf ein spezielles Linzer Sonderthema eingegangen. Die jeweiligen Sonderthemen wechseln im Vierwochentakt.

Das Themenrad besteht aus vier Themenbereichen:

- a. Spezialthema Motor- bzw. Autonews: In Kooperation mit der Linzer Wirtschaft im Kfz-Bereich soll auf Themen rund ums Auto eingegangen werden. Zu denken ist beispielsweise an Sicherheitstipps, Rechtsberatung (beispielsweise im Bereich Kfz-Steuer, Versicherung, Verhalten bei Unfällen), Pflgetipps, Finanzierungsratschläge.
- b. Spezialthema Lifestyle/Beauty/Freizeitgestaltung: Wiederum soll in Zusammenarbeit mit lokalen Gewerbetreibenden sowie der LIVA (Linzer Veranstaltungsverein) zu lokalen Freizeitveranstaltungen, Messen und ähnlichem berichtet werden.
- c. Spezialthema Schöner Wohnen: Mittels dieser Spezi alsendung soll Berichtenswertes rund um Hausbau und Einrichten vermittelt werden. Geplant sind Darstellungen der Feng-Shui-Lehre, der natürliche Wohnbau, Gedanken zur optimalen Raumaufteilung, Finanzierungsmodelle für Eigenheime, die Präsentation von Wohnbaugenossenschaften und ähnliches.
- d. Spezialthema Gastronomie/Kochen: In Kooperation mit einschlägig tätigen Firmen (eventuell im Rahmen einer Sponsoringvereinbarung) soll die LT 1 Fernsehküche mit einer Linzer Persönlichkeit als Stargast sowie Linzer Gastronomen regionale „Schmankerln“ und deren Zubereitung präsentieren.

4. Special-Interest-Programme

Als weitere Sonderprogramme, die wiederum im Vier-Wochen-Takt wechseln, sind jeweils täglich um 12.00 Uhr und 18.00 Uhr in der Länge von 30 Minuten Sendungen mit Themenschwerpunkten geplant. Die jeweiligen Special-Interest-Programme starten jeden Freitag um 18.00 Uhr und werden jeweils 7 Tage gesendet; dies jeweils von 12.00 bis 12.30 Uhr sowie 18.00 bis 18.30 Uhr. Das sind insgesamt 14 Ausstrahlungen a 30 Minuten.

- a. Senioren-TV: Mit Senioren im Raum Linz werden Themenschwerpunkte aufgearbeitet, die für diese Altersklasse von besonderem Interesse sind. Hier wurden schon Vorgespräche mit dem Linzer Seniorenradio geführt, welches auch für die redaktionelle Gestaltung der Beiträge verantwortlich sein wird.
- b. Junioren-TV: In Zusammenarbeit mit Linzer Mittelschulen (Altersgruppe 12 bis 19 Jahre) und wiederum unter Eigenverantwortlichkeit dieser Personen wird ein wöchentliches Special für die Linzer Jugend produziert.
- c. MAZ AB: Im Rahmen der bereits bestehenden Kooperation zwischen der Medienwerkstatt Linz und LT 1 wird von der Medienwerkstatt alle vier Wochen ein 30 Minuten Special zum Thema Linz produziert. In der Medienwerkstatt Linz sind im Rahmen eines Projektes zur Integration von Jugendlichen bzw. eines Umschulungsprogramms in Richtung neue Medien vor allem Jugendliche tätig. Neben der redaktionellen Zusammenarbeit mit der Medienwerkstatt Linz sichert diese Kooperation auch ein etwaiges Personalrecruiting. Hierbei entstehen durch die Kooperation mit der Medienwerkstatt Linz keine zusätzliche Produktionskosten, da die Beiträge von dieser produziert werden.
- d. Land und Leute/Die Geschichte der Stadt Linz und Oberösterreichs: Hierbei handelt es sich um eine Brauchtumssendung im weitesten Sinne; dies, da im Rahmen der Berichterstattung nicht nur auf Veranstaltungen aus dem Brauchtumsbereich eingegangen werden soll, sondern vielmehr verschiedenste Aspekte der volkstümlichen Kultur in Oberösterreich, auch in historischer Hinsicht beleuchtet werden sollen. Zu denken ist hierbei an die Darstellung der Geschichte von diversen Kulturdenkmälern oder geschichtsträchtiger Bauten bis hin zur historischen Beleuchtung von Gesangsvereinen und ähnlichem.

Weiters sind folgende Kooperationen geplant:

- a. Wöchentlicher Ärztetipp: In Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Oberösterreich soll in wöchentlich wechselnder Weise auf diverse Gesundheitsthemen eingegangen werden; zu denken ist teilweise an eine Berichterstattung über Allergieverhütung,

Vorbeugung von Grippeerkrankung, gesunde Ernährung und ähnliche Gesundheitstipps.

- b. Wöchentliche Rechts- und Steuerberatung: Mit den diversen Kammern ist die Ausarbeitung von Beiträgen zum Zwecke der Vermittlung von Grundwissen im Bereich Recht und Steuer geplant. Beispiele hierfür wären die Darlegung der Grundsätze der Arbeitnehmerveranlagung, die überblicksweise Darstellung von Sozialleistungen in Österreich, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte einer Unternehmensgründung und ähnliches.
- c. Wöchentliche Immobilientipps
- d. Wöchentliche Jobbörse

6. City-Talk

Hierbei handelt es sich um einen wöchentlichen 60minütigen City-Talk zu einem aktuellen Linzer Thema. Abwechselnd wird als Schwerpunkt Szene/Unterhaltung oder Politik/Wirtschaft als grundlegendes Diskussionsthema dienen. Einmal monatlich ist auch an ein Diskussionsthema aus dem Bereich der Sportwelt gedacht. Die Produktionsleitung bzw. auch Moderation dieser Sendung wird abwechselnd einem der fix angestellten Redakteure übertragen werden. Diese City-Talk Sendungen sollen insgesamt achtmal ausgestrahlt werden und zwar Freitag 17 und 22 Uhr, Samstag 11, 17 und 22 Uhr, sowie Sonntag, 11, 17 und 22 Uhr.

7. Offene Plattform

Täglich von 20 bis 21 Uhr sollen im Rahmen einer „Offenen Plattform“ verschiedenste Inhalte vermittelt werden. Im Rahmen dieses Zeitfensters sollen einerseits zugekaufte Spielfilme ausgestrahlt werden, Liveübertragungen gesendet werden, sowie Kooperationen mit anderen Sendern verwirklicht werden.

Insgesamt ist ein eigenproduziertes Programm im Umfang von ungefähr 300 Minuten pro Woche geplant, welche noch um zugelieferte Programme erweitert werden könnten. Lediglich ein kleiner Teil des Programms wird aus zugekauftem Programm oder im Wege des Programmaustausches durch fremdgestaltete Sendungen abgedeckt werden. Der Zukauf fremdproduzierter Sendungen soll auf ein Minimum reduziert bleiben. Lediglich in jenen Gebieten, die keinerlei regionalen Bezug aufweisen (Kinonews) ist eine Übernahme von Programmen anderer Sender geplant.

Der Schwerpunkt des Programmschemas liegt in der Berichterstattung über aktuelle Geschehnisse aus dem Raum Linz, welche mehrmals täglich wiederholt werden. Eine Übernahme von Mantelprogramm ist nicht geplant.

Geschäftsführer der Privatfernsehen GmbH ist Wolfdieter Holzhey. Wolfdieter Holzhey ist seit 1994 in der Medienbranche tätig. 1996 gründete er das Stadtfernsehen WT1 und 1999 in Kärnten KT1, wobei hier partiell das Programmkonzept von WT1 übernommen wurde. Im Oktober 2000 wurde auch das regionale Linzer Kabelfernsehprogramm unter Verwirklichung der bisherigen Programmkonzepte übernommen.

Die Bereiche Produktion und redaktionelle Belange wird Wolfgang Irrer leiten. Wolfgang Irrer war nach dreijähriger Tätigkeit beim ORF-Landesstudio Oberösterreich sowie der Abfassung von Motorsportbeiträgen für „Eurosport“ von 1996 bis 1998 mit der Leitung des Sportressorts bei TV 3 tätig. 1999 bis 2000 fungierte er als Leiter des aktuellen Dienstes bei TV 3. Ab 2000 fungierte er als Chefredakteur bei diesem Sender und ab 01.12.2000 bei LT 1. Derzeit ist er bei LT 1 mit der Redaktions- und Produktionsleitung betraut, gestaltet die redaktionelle Berichterstattung in den Bereichen Sport und Politik sowie moderiert diverse Sendungen.

Für die Leitung der Bereiche PR- und Werbeproduktion ist Johannes Mayerbrugger vorgesehen. Johannes Mayerbrugger war in der Vergangenheit bei TV 3 bzw. LT 1 als Redakteur, Onlineredakteur sowie Produktionsleiter im Bereich Werbung tätig.

Hinsichtlich der Finanzierung legte die Privatfernsehen GmbH eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Finanzplanung, welche auf fünf Jahre ausgerichtet sind, vor. Dabei geht die Gewinn- und Verlustrechnung im dritten Jahr das erste Mal von einem positiven Betriebserfolg und im vierten Jahr erstmals von einem Gewinn aus.

Die Erlöse setzen sich zu 53% aus klassischer Werbung und zu 47% aus Produktionszuschüssen zusammen. Die Auslastung wird mit 47 % bei der klassischen Werbung und mit 55% bei den Produktionsbeiträgen im 5. Jahr angegeben.

Die Privatfernsehen GmbH wird im Jahresdurchschnitt 21,5 Vollbeschäftigte einsetzen, wobei die im Businessplan angegebenen Personalkosten dieser Anzahl entsprechen. Bezüglich der Versorgungskosten setzt die Privatfernsehen GmbH die Kosten für die Mitbenutzung von Sendeanlagen laut Angebot des Österreichischen Rundfunks mit € 189.000,- an. Da die Privatfernsehen GmbH bestehende Studio- und Sendetechnik in ausreichendem Maß von LT 1 übernimmt, fallen dafür kaum Investitionskosten an.

Bezüglich der Finanzierung liegt eine Erklärung des Gesellschafters der Privatfernsehen GmbH, der „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“ und deren Aktionäre Styria Medien AG und Holzhey Privatstiftung vor, für die Finanzierung der Anlaufverluste Sorge zu tragen.

Ganymedia Network GmbH

Die Ganymedia Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,-. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 5.11.2001 errichtet und am 7.11.2001 im Firmenbuch eingetragen. Geschäftsführer war ab Gründung RA Dr. Thomas Frad; mit Wirkung vom 09.01.2002 wird die Geschäftsführung von Mag. Florian Novak als alleinigem Geschäftsführer wahrgenommen.

Gesellschafter der Ganymedia Network GmbH sind die Jupiter Medien GmbH mit einer Stammeinlage von € 33.250,- und die ic2 consulting GmbH mit einer Stammeinlage von € 1.750,-. Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,-. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak mit einer Stammeinlage von € 17.500,-, Dr. Heinz Novak mit einer Stammeinlage von € 8.750,- und Dr. Clemens Novak mit einer Stammeinlage von € 8.750,-. Herr Mag. Florian Novak steht mit den beiden Gesellschaftern in einem Verwandtschaftsverhältnis: Dr. Heinz Novak ist der Vater, Dr. Clemens Novak der Bruder von Mag. Florian Novak. Die Jupiter Medien GmbH ist nicht Medieninhaber, weder Mag. Florian Novak, noch Dr. Heinz Novak oder Dr. Clemens Novak sind Medieninhaber im Sinne des PrTV-G.

Mag. Florian Novak hielt zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Anteil von 4,5 % an der N & C Privatradiobetriebs GmbH in Wien (dieser Anteil wurde mittlerweile auf 1,5% reduziert); diese verfügt über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ und betreibt das Lokalradioprogramm Radio Energy. Mit einem Medieninhaber verbunden im Sinne des § 11 Abs. 6 PrTV-G ist Mag. Florian Novak nicht. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die ic2 consulting GmbH ist eine zu FN 206823 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,-. Gesellschafter sind Mag. Matthias Strolz mit einer Stammeinlage von € 17.500,- und Herr Ronny Hollenstein mit einer Stammeinlage von € 17.500,-. Die ic2 consulting GmbH ist weder Medieninhaber noch mit einem Medieninhaber im Sinne des § 11 Abs. 6

PrTV-G verbunden. Auch sind Mag. Matthias Strolz und Ronny Hollenstein weder mit einem Medieninhaber verbunden im Sinne des § 11 Abs. 6 PrTV-G noch sind sie selbst Medieninhaber. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Der Businesscase der Ganymedia Network GmbH bezieht sich ausschließlich auf eine Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für das Versorgungsgebiet Wien, und es wurden seitens der Ganymedia Network GmbH weder im Antrag noch in der Verhandlung vom 10.07.2002 Angaben hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms im Versorgungsgebiet „Linz“ gemacht. Vielmehr geht die Ganymedia Network GmbH davon aus, dass eine ausschließlich in Linz betriebene Zulassung ökonomisch nicht sinnvoll ist.

Hinsichtlich der Finanzierung liegt seitens der Ganymedia Network GmbH für das Versorgungsgebiet „Linz“ kein eigenes Konzept vor; die Ganymedia Network GmbH erklärte in ihrem Antrag zur Finanzierung von nicht-bundesweitem Fernsehen nur am Beispiel von Wien, dass das Programm voll werbefinanziert sein wird. Zusätzlich zu den Einnahmen aus der TV-Werbung werden Einnahmen durch Sonderwerbformen generiert werden. Eine weitere Einnahmequelle stellt die Kommunikation mit den Zuschauern (SMS, gebührenpflichtige Telefonate) dar. Der Antrag stellt jedoch hinsichtlich der Finanzierung keinen Bezug zum Versorgungsgebiet „Linz“ her, sondern geht im wesentlichen davon aus, dass man in Wien eine technische Reichweite von 100% habe, was in absoluten Zahlen etwa 1,5 Millionen Seher im Alter von 12+ seien. Dies bildet laut Antrag der Ganymedia Network GmbH die Berechnungsgrundlage für den Verkauf von Werbezeiten. Als Indikator wird der Tausenderkontaktpreis (TKP) herangezogen, wobei die Ganymedia Network GmbH für Wien von einem TKP von 10 Euro ausgeht. Die Ganymedia Network GmbH geht weiters von einer Auslastung von 25% aus.

Weiters hat die Ganymedia Network GmbH einen Businessplan für das Versorgungsgebiet Wien vorgelegt, in welchem sie von den Daten für Wien ausgeht, wobei die Kalkulation auf einem Modell von 1,5 Mio technische Reichweite bei Sehern 12+ aufbaut.

Konkrete Vereinbarungen oder Zusagen zur Finanzierung liegen nicht vor.

Bezüglich des Personals gibt die Antragstellerin für Wien an, dass 201 Mitarbeiter beschäftigt werden sollen.

Mag. Florian Novak verfügt über eine Beteiligung an der N&C Privatrado Betriebs GmbH; weitere Feststellungen zu seinem privaten Vermögen oder zum privaten Vermögen der weiteren Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH können nicht getroffen werden.

Hinsichtlich des in Aussicht genommenen Programms würde für den Fall einer Zulassungserteilung im Versorgungsgebiet „Wien“ das in Wien von der Ganymedia Network GmbH ausgestrahlte Programm als Mantelprogramm übernommen werden. Hierbei soll es zu Adaptionen des Programms für den lokalen Markt kommen. Das Mantelprogramm soll jedoch nicht notwendigerweise von der Ganymedia Network GmbH übernommen werden, dies vor allem dann nicht, wenn die Ganymedia Network GmbH keine Zulassung in Wien bekommt. Hierbei geht die Ganymedia Network GmbH auch davon aus, dass die Zulassung für Linz nicht ohne Kooperation mit einem Mantelprogrammveranstalter wirtschaftlich zu betreiben ist. Genaue Angaben darüber, wer das Mantelprogramm – insbesondere für den Fall, dass die Ganymedia Network GmbH keine Zulassung für Wien erhält – zuliefern soll, wurden von der Ganymedia Network GmbH nicht gemacht.

Laut Antrag ist im wesentlichen folgendes Programm mit dem Namen „ZETT.AT“ vorgesehen:

Geplant ist, 24 Stunden täglich in einer für den deutschen Sprachraum neuartigen Art und Weise Informationen, Unterhaltung, Wissenswertes aus Österreich aus Alltag, Politik, Wirtschaft, Sport, Kommunikation, Kunst und Kultur zu bieten. Die Antragstellerin möchte darüber hinaus die Ausbildung für die Kreativwirtschaft fördern und ein in Österreich bislang unbekanntes Angebot liefern. Sowohl der Content selbst (beispielsweise junge Künstler, Schauspieler, Moderatoren, Redakteure) als auch die Producer (Kameraleute, Sendeabwickler, Editors, Screendesigner) sind zum Großteil Österreicher. Darüber hinaus soll der Faktor Bürgerbeteiligung einer der Säulen des Programms darstellen. Neben publikumsattraktiven Programmangeboten sollen Defizite in den Bereichen Fremdsprachen, Künstlerförderung, Bedürfnisse junger Menschen abgedeckt werden und Werte wie Europa, Toleranz, ein positives Lebensgefühl und reflektierter Konsum vermittelt werden. Geplant ist die Errichtung einer „studiolosen Fernsehstation“ und die damit kreierte Möglichkeit, überall im Headquarter zu drehen und zu produzieren und eine in jeder Hinsicht netzwerkbasierete Fernsehstation zu schaffen. Viele Programme von „ZETT.AT“ werden durch „GSM-SMS and Artificial Intelligence Database Systems“ durchgehend interaktiv sein. Das erlaubt den Zusehern beispielsweise mittels ihrer Handys am Programm aktiv teilzunehmen. Jedes Programm soll seine eigene Internetplattform, auf der Ausschnitte und Hintergrundinformationen abrufbar sind, erhalten; einzelne spezielle Folgen werden live übertragen. Mit speziellen Flash- und Videotechnologien können die Zuseher live ins Programm eingreifen, zusätzliche Unterhaltungsdienste werden ebenfalls angeboten – dazu zählen Spiele, Umfragen, etc. Die Websites sollen über Nutzerdatenbanken zum Mittel, welche das Programm beeinflussen und aktiv den Zuseher in die einzelnen Folgen einbinden, werden. Weiter soll die Technik der Videographie eingesetzt werden. Mit digitalen TV-Kameras sollen sich die Reporter und Korrespondenten an den jeweiligen Schauplatz begeben, filmen, sich ins Bild setzen und den Bericht sofort elektronisch an die Redaktion übermitteln. Durch die spezielle Ausrüstung ersetzt ein einzelner Reporter ein ganzes Team und bindet den Zuschauer mit ein. Hinsichtlich des Programmschemas ist vorgesehen, die tägliche Sendezeit in eine Morgenfläche, eine Mittagsfläche, eine Abend- sowie eine Nachtfläche zu unterteilen.

Programmschema:

| | MON | DIE | MIT | DON | FRI | SAM | SO |
|-------|-----------------------------|--------------------|---------------------|-------------------|------------------|-----------------|----|
| 7:00 | 1 MORGENZETT | | | | | 24 ZETT WEEKEND | |
| 7:30 | | | | | | | |
| 8:00 | | | | | | | |
| 8:30 | 2 NACHRICHTEN | | | | | | |
| 9:00 | 3 PROFILES | 13 MEDIENWELTEN | 16 MISSION: AUSTRIA | 19 BUSINESS COUCH | 22 WIE BITTE? | | |
| 9:30 | 4 AUFRISS | 14 DURCHBRUCH | 17 PHÄNOMEN Z | 20 secretZ | | | |
| 10:00 | 5 STARSCHNITT | 15 SPEAKERS CORNER | 18 FILMZETT | 21 ZETT IM BETT | 23 GLÜCKSTREFFER | | |
| 10:30 | | | | | | | |
| 11:00 | 6 MahIZETT | | | | | | |
| 11:30 | | | | | | | |
| 12:00 | | | | | | | |
| 12:30 | | | | | | | |
| 13:00 | 2 NACHRICHTEN | | | | | | |
| 13:30 | 7 VERZETTET | | | | | 25 Much Music | |
| 14:00 | 8 GIGA-TV | | | | | 26 KonZETT | |
| 14:30 | | | | | | 29 Egos&Icons | |
| 15:00 | | | | | | 30 ZETT hautnah | |
| 15:30 | | | | | | | |
| 16:00 | | | | | | | |
| 16:30 | | | | | | | |
| 17:00 | | | | | | | |
| 17:30 | 27 DU BIST DRAN | | 31 Flip Flop | | | | |
| 18:00 | | | | | | | |
| 18:30 | 2 NACHRICHTEN | | | | | | |
| 19:00 | 9 FreIZETT, 19.20: xundheit | | | | | | |
| 19:30 | 5 VERZETTET | | | | | 10 z B | |
| 20:00 | 3 PROFILES | 13 MEDIENWELTEN | 16 MISSION: AUSTRIA | 19 BUSINESS COUCH | 22 WIE BITTE? | Samstag Special | |
| 20:30 | 4 AUFRISS | 14 DURCHBRUCH | 17 PHÄNOMEN Z | 20 secretZ | | | |
| 21:00 | 10 z B | | | | | 32 TerraZETT | |
| 21:30 | | | | | | | |
| 22:00 | 5 STARSCHNITT | 15 SPEAKERS CORNER | 18 FILMZETT | 21 ZETT IM BETT | 23 GLÜCKSTREFFER | 33 Club frei | |
| 22:30 | | | | | | | |
| 23:00 | 4 NACHRICHTEN | | | | | | |
| 23:30 | 11 STUDIO ZETT | | | | | | |
| 0:00 | 8 GIGA-TV Games | | | | | 28 FIRST TIME | |
| 0:30 | | | | | | | |
| 1:00 | | | | | | | |
| 1:30 | | | | | | | |
| 2:00 | 12 UBOOT.AT | | | | | | |
| 2:30 | | | | | | | |
| 3:00 | | | | | | | |
| 3:30 | | | | | | | |
| 4:00 | | | | | | | |
| 4:30 | | | | | | | |
| 5:00 | | | | | | | |
| 5:30 | | | | | | | |
| 6:00 | | | | | | | |
| 6:30 | | | | | | | |

| | |
|--|---------------------------|
| | Nachrichten |
| | Doku/Reportage/Diskussion |
| | Infotainment/Service |
| | Szene/Events/Musik |
| | Reality-Unterhaltung |

Der Antrag enthält eine Vielzahl von Programm- bzw. Formatnamen, wie zum Beispiel:

MahIZETT

Eine Koch- und Haushaltsshow, in der Küchenchefs gesunde Gerichte vorkochen – für Haushaltsführende, Gastgeber und Singles die Gelegenheit, ihr Repertoire zu erweitern. Der Moderator ist ein Comicstrip, der sich amüsant mit ungesunder Nahrung vollstopft, während der Chef kocht. Dazu kommen weitere lebensnahe Zubereitungs- und Tipps zum gesunden Leben, während sich auch das Publikum mit Fragen einbringen kann und die bereits gekochten Gerichte beim nächsten Mal evaluiert (gelungen? geschmeckt?).

FreIZETT

Als Alternative zum Regionalprogramm des ORF, dort wo es nicht zugeschaltet wird hat diese Talk Show die aktuellen Themen aus den Bereichen Jugendkultur, Trends

(beispielsweise Trendsportarten, Musikstile, Kulturfestivals...), das Internet, großartige künstlerische Leistungen, Popmusik, Unterhaltung, Mode und Lifestyle. In jeder Folge diskutieren „Jugendliche wie Du und Ich“ über ihre Talente, Interessen und, wenn es sie gibt: Websites. Das Publikum bringt sich über GSAIDBS und Internet ein, liefert Statements und fragt, worauf die Studiogäste ihre Lebenswelt erklären und - beispielsweise bei Roller-Skatern – Tricks vorstellt und ihre richtige Ausführung erläutert. Mit der Rubrik „Xundheit“ um 19.20 soll dabei ein klarer redaktioneller Schwerpunkt im Bereich „Wellness“ und „positives Lebensgefühl“ gesetzt werden.

Studio ZETT

Interaktives Fernsehen, das als logische Ergänzung zu den Nachrichten die Zuschauer ihre Fragen, Anregungen, Beschwerden und Kommentare über E-Mail, sms, Telefon oder Brief übermitteln und live behandelt sehen lässt. Hier können sie nicht nur das Tagesgeschehen bewerten, sondern auch, die Nachrichten dieses darstellen, und Vorschläge für zukünftige Programme machen.

ZETT hautnah

ZETT hautnah macht einen Streifzug durch das Land Österreich auf der Suche nach Stilen und Sünden in der Mode und will dabei auch den kritischen Blick über die Grenze wagen. Innerhalb dieser Fläche kommen vor: Die „Macher“: Fotografen, Performance Artists, Designer, Musiker, Maler, ... Ihre Leidenschaften und ihre Arbeiten. „Werkstück“ – ein Meisterwerk in Konfrontation mit dem Publikum. „Publikumsbeschimpfungen invers“ - Ein „Meister“ stellt sich der Kritik durch das Publikum und darf nicht reagieren. „Trendspiegel“ – Nach dem Vorbild von Börsennachrichten gestaltete Reflexion über Trends und ihre Versatzstücke.

zum TV-Werbemarkt in Österreich:

Für den Anbieter eines zusätzlichen TV-Angebotes für Linz stellt sich in der aktuellen Lage folgendes Szenario:

Der klassische Werbemarkt ist in Österreich in der letzten Dekade von 870 Millionen (1990) auf 1.882 Millionen EURO (2000) gewachsen. In der Beurteilung der Werbeausgaben pro Kopf der Bevölkerung hat Österreich damit auf das Niveau des großen Nachbarlandes Deutschland aufgeschlossen. Allerdings hat das Jahr 2001 erstmals seit längerer Zeit wieder einen Rückgang der Werbeausgaben als Folge der schwachen konjunkturellen Entwicklung und der Anschläge vom 11. September 2001 auf 1.869 EURO gebracht. Die noch leicht positive Entwicklung im 1. Halbjahr 2001 wurde durch den Einbruch im 2. Halbjahr mehr als kompensiert.

Wenn auch die anhaltenden Schwächen in der Werbekonjunktur nicht das Ausmaß der Rückschläge in der Bundesrepublik Deutschland erreichen, wo die Radio- und TV-Veranstalter sowie die großen Zeitungsverlage besonders stark betroffen sind, ist dennoch die längst erhoffte Konjunkturerholung nach wie vor nicht wirklich sichtbar. Nach den Werbedaten von FOCUS liegt der Werbeaufwand in den Monaten Jänner – Mai des laufenden Jahres für Hörfunk um 11% (Hörfunk ORF: -13.7%), für TV um 7,2% (TV ORF: -9,6%) und für die Tageszeitungen um 10,4 % unter dem Niveau des Vergleichszeitraums 2001.

Mit einer Erholung der gesamtwirtschaftlichen Konjunktur und damit auch der Werbekonjunktur ist erst im Jahr 2003, in nachhaltiger Form vielleicht erst 2004 zu rechnen. Allerdings ist der TV-Werbemarkt insofern deutlich ausbaufähig, als der Anteil der TV-Werbung an den Gesamtaufwendungen des klassischen Werbemarktes nur 25 % (2001) beträgt, während der Anteil der TV-Werbung im stark entwickelten Fernsehmarkt von Deutschland seit Jahren bei rund 44 % liegt. Mit der realen Einführung von bundesweitem Privat-TV und Ballungsraum-TV sowie mit der weiteren Diversifizierung der Angebote im Rahmen der „Österreichfenster“ wird sich der heimische TV-Anteil am gesamten klassischen Werbemarkt auch in Richtung 30 % entwickeln können.

Dass von der Einführung neuer Angebote im TV-Markt kräftige Impulse ausgehen können, haben die „Österreichfenster“ seit dem Jahr 1996 gezeigt, da die Werbeaufwendungen für TV insgesamt gestiegen sind, und die Erlöse der „Österreichfenster“ bereits rund 17 % der gesamten TV-Werbeaufwendungen betragen.

Die überwiegende Anzahl der in den Mediaagenturen tätigen Experten beurteilen die Einführung von Privat-TV grundsätzlich positiv, da über die terrestrische Abstrahlung der Programme erstmals auch TV-Haushalte, die nicht von den über Kabelnetze verbreiteten Programmen und Österreichfenstern erreicht werden, mit in Österreich generierten Werbebotschaften angesprochen werden können. Außerdem wird die Ansicht vertreten, dass die Werbeeffizienz bei Einbettung in österreichischen Programm-Content als höher zu beurteilen sei, als dies bei den Österreichfenstern der Fall sei (Österreichfenster als „elektronisches supplement“).

Der Werbezeitenverkauf wird sich im Falle von Ballungsraum-TV in besonderer Form auf die sehr starke mittelständische Struktur der Handels- und Dienstleistungsunternehmen konzentrieren müssen, da die Werbeerlöse der österreichweit agierenden und schaltenden Markenartikler oder Handelsketten einen deutlichen Zusatznutzen, nicht aber die Hauptsäule in der Finanzierung darstellen werden. Auch die Erfahrungen in Deutschland mit Ballungsraum-TV haben gezeigt, dass die namhaften Agenturen und Markenartikler die auf die urbanen Zentren fokussierten Programme nicht ins „relevant set“ gezählt haben, was aber teilweise auch auf mit Österreich nicht vergleichbare Bedingungen zurückzuführen ist.

Eine Chance ist andererseits in den geänderten werberechtlichen Bedingungen für den ORF aufgrund des ORF-Gesetzes im Bereich der Sonderwerbformen zu sehen, andererseits auch in der Erzielung von Transaktionserlösen, die in Zukunft sicherlich als wachsende Erlössäule zu beurteilen sind.

Zur Entwicklung des österreichischen Werbemarktes im Allgemeinen und des TV-Werbemarktes im Besonderen hat Focus Media Research erst im Herbst 2001 eine Langzeitprognose bis 2010 sowie eine detaillierte Prognose für die Jahre bis 2005 vorgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der gesamte Werbemarkt jährlich um 5% steigt, während der TV-Werbemarkt deutlich überdurchschnittliche Wachstumsraten zu verzeichnen haben wird. Die Werte der folgenden Tabelle sind bis 2005 dieser Prognose entnommen, danach wurden sie von den Amtssachverständigen hochgerechnet. Auch eine von Prognos AG vorgelegte Studie geht von überdurchschnittlichen Zuwachsraten (8,5% p.a.) des TV-Werbemarktes in Österreich aus.

Zu den vorliegenden mittel- und langfristigen Prognosen ist einschränkend festzuhalten, dass sich die aktuelle werbewirtschaftliche Konjunkturdelle noch bis ins Jahr 2003 hineinziehen und sich ein nachhaltigerer Aufschwung im Sinne einer Fortführung der prosperierenden Tendenzen der 90er Jahre erst in 2004 einstellen könnte.

| in Mio Euro | 2002 | | 2003 | | 2004 | | 2005 | | 2006 | | 2007 | |
|-------------------------|------|-------|------|-------|------|-------|------|-------|------|-------|------|-------|
| TV Werbemarkt | 573 | | 625 | | 682 | | 743 | | 806 | | 875 | |
| jährliche Wachstumsrate | | | 9,1% | | 9,2% | | 8,9% | | 8,5% | | 8,5% | |
| Anteil ORF | 441 | 77,1% | 466 | 74,6% | 489 | 71,7% | 511 | 68,8% | 528 | 65,5% | 542 | 62,0% |
| Anteil Privat | 131 | 22,9% | 159 | 25,4% | 193 | 28,3% | 232 | 31,2% | 278 | 34,5% | 332 | 38,0% |

Tabelle 1: TV Werbemarkt Österreich (Brutto);

Quelle: Focus Mediaresearch + Berechnungen der Amtssachverständigen für 2006 und 2007

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Rundfunkbeirat beschloss in seiner Sitzung am 05.07.2002 nach Erörterung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen (Anträge, ergänzende Schriftsätze der Antragsteller, Gutachten der Amtssachverständigen) einstimmig, die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem Fernsehen im Versorgungsgebiet Linz, Kanal 41, an die Privatfernsehen GmbH zu empfehlen.

Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 11.12.2001 bzw. vom 19.06.2002 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den Antragsstellern Stellung und empfahl, die Zulassung der Privatfernsehen GmbH zu erteilen, da dieser Fernsehveranstalter bereits ein anspruchsvolles Fernsehprogramm mit einem beachtlichen tagesaktuellen Anteil sowie starker Konzentration auf regionaler und lokaler Berichterstattung anbietet und diese weiter ausbauen möchte. Die wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für die Ausstrahlung terrestrischen Privatfernsehens im Versorgungsgebiet Linz scheinen bei diesem Antragsteller am besten gegeben zu sein.

Übertragungskapazität Linz 2 – Kanal 30:

Die Übertragungskapazität Linz 2, Kanal 30, welche in Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesen ist, wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, rechtskräftig der ATV Privatfernseh-GmbH zugewiesen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, dem eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen sowie dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Im Einzelnen waren in der Beweiswürdigung folgende Erwägungen maßgebend:

Die Feststellungen hinsichtlich der Unternehmensstruktur und der wirtschaftlichen Letzteigentümer der Privatfernsehen GmbH ergeben sich aus dem Antrag.

Die Feststellungen zum Business Case der Privatfernsehen GmbH beruhen auf dem vorgelegten schlüssigen Antrag der Privatfernsehen GmbH und dem dazu erstatteten Gutachten der Amtssachverständigen.

Die Feststellungen zur Unternehmensstruktur der Ganymedia Network GmbH ergeben sich aus dem Antrag mit den darin vorgelegten Urkunden.

Die Feststellungen hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Ganymedia Network GmbH hinsichtlich der Verbreitung und der Veranstaltung von Fernsehen im Versorgungsgebiet Linz beruhen auf dem Antrag der Ganymedia Network GmbH und den Angaben, welche der Geschäftsführer der Ganymedia Network GmbH Mag. Florian Novak in der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2002 gemacht hat. Festzuhalten ist, dass Mag. Florian Novak klar zum Ausdruck gebracht hat, dass eine ausschließlich in Linz ausgeübte Privatfernsehzulassung ökonomisch nicht sinnvoll wäre. Daraus und auf Grund der Tatsache, dass im Antrag keine Angaben hinsichtlich eines Businessplanes für das Versorgungsgebiet Linz gemacht wurden, sondern vielmehr immer von einem Konzept ausgegangen wird, das eine technische Reichweite von 1,5 Millionen Sehern in der Altersgruppe 12+ voraussetzt, ergibt sich aber, dass auch kein speziell auf das Versorgungsgebiet Linz gerichtetes Finanzierungskonzept der Ganymedia Network GmbH für den Fall einer alleinigen Zuteilung der nicht-bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Linz“ vorliegt, wenn nicht auch die nicht-bundesweite Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Wien“ an die Ganymedia Network GmbH erteilt wird.

Konkrete Feststellungen zur Vermögenssituation von Mag. Florian Novak sowie von Dr. Heinz und Dr. Clemens Novak konnten nicht getroffen werden, da diesbezüglich keine entsprechende Unterlagen oder substantiierten Behauptungen vorgebracht wurden.

Die Feststellungen zum geplanten Programm sowie dem geplanten Personalkonzept und den vorgesehenen Führungspersonen wurden auf Grund des Antrags der Ganymedia Network GmbH getroffen.

Die Feststellungen zum TV- und Werbemarkt ergeben sich aus dem Gutachten der Amtssachverständigen, gegen das diesbezüglich auch keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ergibt sich aus dem Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirats vom 05.07.2002.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 16 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, hat die Regulierungsbehörde die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des PrTV-G auszuschreiben.

Gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G ist auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hinzuweisen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) zu § 16 PrTV-G lauten wörtlich:

„Die Bestimmung legt fest, wann und in welcher Form eine Ausschreibung für eine bundesweite und eine nicht-bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zu erfolgen hat. Aus Abs. 2 ergibt sich, dass sowohl die bundesweite Zulassung als auch die nicht-bundesweiten Zulassungen gleichzeitig ausgeschrieben werden, um eine zeitliche Verzögerung der Einführung von privatem Fernsehen hinauszuhalten. Nachdem die Anträge allerdings gleichzeitig einzubringen sind, besteht für den Fall, dass im Zuge der Erteilung der bundesweiten Zulassung Übertragungskapazitäten vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht bundesweite Zulassung beantragt hat, oder dass Übertragungskapazitäten nicht vergeben wurden, die ein Antragsteller für eine nicht-bundesweite Zulassung gerne beantragt hätte, die Möglichkeit der Abänderung des Antrages (Abs.3).“

Aus § 16 PrTV-G und diesen Erläuterungen ergibt daher sich, dass die Ausschreibung der bundesweiten Zulassung und der nicht bundesweiten Zulassungen gleichzeitig zu erfolgen hat, aber auch, dass für die eingebrachten Anträge dieselbe Ausschreibungsfrist gilt.

Gemäß § 11 Abs 7 PrTV-G sind die Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung zu erheben und zu veröffentlichen.

Gemäß § 66 PrTV-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des PrTV-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Das PrTV-G ist gemäß § 69 Abs 1 PrTV-G mit 01.08.2001 in Kraft getreten. Am 2. August 2001 erfolgte die erstmalige Veröffentlichung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß

§ 11 Abs 7 in Verbindung mit § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G auf der Website der Regulierungsbehörde; eine aktualisierte Veröffentlichung wurde gemäß § 11 Abs 7 zweiter Satz PrTV-G am 28.03.2002.

Am 06.08.2001 wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den bundesweit verbreiteten Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde die Ausschreibung der KommAustria, KOA 3.001/01-2, für die bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G veröffentlicht, wobei in dieser Ausschreibung gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hingewiesen wurde.

Rechtzeitigkeit der Anträge

In der Ausschreibung wurde der Endtermin der gemäß § 16 Abs 1 (letzter Satz) PrTV-G zu bestimmenden, mindestens dreimonatigen Frist, innerhalb der Anträge gestellt werden können, mit 07.11.2001, 13 Uhr, bestimmt. Die Anträge der Privatfernsehen GmbH und der Ganymedia Network GmbH sind rechtzeitig bei der KommAustria eingelangt.

Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G

Gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe nach den §§ 10 und 11 PrTV-G vorliegen.

Gemäß § 10 Abs 1 PrTV-G müssen Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. Gemäß § 10 Abs 3 PrTV-G dürfen bei Rundfunkveranstaltern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 HGB geregelten Einflussmöglichkeiten haben. Gemäß § 10 Abs 4 PrTV-G sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Die Privatfernsehen GmbH und die Ganymedia Network GmbH sind juristische Personen mit Sitz im Inland; bei keiner der Gesellschaften liegt eine einheitliche Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des EWR vor; auch ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 244 HGB durch ein derartiges Unternehmen liegt nicht vor.

Gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G sind von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Auch die Ausschlussgründe des § 10 Abs 2 PrTV-G liegen bei keinem Antragsteller vor.

Gemäß § 10 Abs 5 (4. Satz) PrTV-G ist die Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Diese Bestimmung folgt § 7 Abs 4 PrR-G bzw. dessen Vorgängerbestimmung, § 8 Abs 4 Regionalradiogesetz; zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP, 12) ausgeführt, dass die Bindung der Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentümerstruktur gebunden sein können.

Der Gesellschaftsvertrag der Privatfernsehen GmbH entspricht der Bestimmung des § 10 Abs 5 PrTV-G.

Im Gesellschaftsvertrag der Ganymedia Network GmbH ist in Punkt IV.2 festgehalten, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen die Zustimmung der Gesellschaft erfordert. Punkt XI.2 des Gesellschaftsvertrages sieht jedoch ein durch die ic2 consulting GmbH eingeräumtes Vorkaufsrecht zugunsten der Gesellschafterin Jupiter Medien GmbH vor, das bei Nichteintritt den Erwerb der Anteile der ic2 consulting GmbH durch Dritte ermöglicht, wobei nicht ausdrücklich festgehalten wird, dass auch in diesem Fall die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist. Wie auch der Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, festgehalten hat, entspricht ein bloßes Vorkaufsrecht nicht den Erfordernissen der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschafter der Ganymedia Network GmbH haben jedoch erklärt, dass auch hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts nach Punkt XI die Zustimmung der Gesellschaft nach Punkt IV.2 notwendig ist, sodass diese – immerhin denkmögliche – Auslegung des Gesellschaftsvertrages auch der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundegelegt werden kann und somit die Voraussetzungen des § 10 Abs 5 PrTV-G auch bei der Ganymedia Network GmbH vorliegen.

Gemäß § 10 Abs 6 PrTV-G hat der Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentumsverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen.

Soweit Anteile der Antragsteller im direkten und indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften stehen, wurden deren Eigentumsverhältnisse bekannt gegeben. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Gemäß § 11 Abs 2 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

Gemäß § 11 Abs 3 PrTV-G ist ein Medieninhaber von der Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Versorgungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetze mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet)

In der gemäß § 11 Abs. 7 PrTV-G vorzunehmenden Veröffentlichung der Regulierungsbehörde wurde weder die Ganymedia Network GmbH noch die Privatfernsehen GmbH hinsichtlich der in § 11 Abs 2 und 3 PrTV-G aufgezählten Märkte ausgewiesen.

Die gemäß § 4 Abs 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisenden Voraussetzungen liegen daher bei der Privatfernsehen GmbH und der Ganymedia Network GmbH vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G unter anderem glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 19 Abs 2 RRG in der RV 1134 BgNR XVIII. GP, 14, zur Begründung der – der Verpflichtung gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G entsprechenden – Verpflichtung für Antragsteller um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms).

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung ist eine unbedingte Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung. Gelingt diese Glaubhaftmachung nicht, ist der Antrag schon aus diesem Grund abzuweisen und gemäß § 7 (erster Satz) PrTV-G nicht mehr in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die Absicht des Gesetzgebers ist es, dass die Auswahlentscheidung nur zwischen jenen Antragstellern getroffen wird, die der Behörde glaubhaft darlegen konnten, über die erforderliche Eignung zur Veranstaltung des geplanten Rundfunkprogramms zu verfügen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse, dass ein Zulassungsinhaber das geplante und genehmigte Programm unter Nutzung der ihm zugeordneten Übertragungskapazitäten auch tatsächlich veranstalten kann und dass nicht auf Grund mangelnder fachlicher, finanzieller oder organisatorischer Eignung kurzfristig mit dem Scheitern des Betriebs zu rechnen ist.

Privatfernsehen GmbH

Die Privatfernsehen GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von € 140.000,--. Die einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“, wobei die Aktien dieser Aktiengesellschaft je zu 50% im Eigentum der Styria Medien AG und der Holzhey Privatstiftung stehen.

Die Privatfernsehen GmbH betreibt seit 01.01.2000 Regionalfernsehen via Kabel in Linz. Die „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“ betreibt seit 1996 den regionalen Kabelfernsehveranstalter WT 1 in Wels. Hinsichtlich der Finanzierung liegt eine Erklärung der „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“ und derer Aktionäre Styria Medien AG und Holzhey Privatstiftung vor, für die Finanzierung der Anfangsverluste Sorge zu tragen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin in Linz seit 01.01.2000 bzw. ihre Alleingesellschafterin die „WOOTOO.COM ONLINE MEDIA AG“, in Wels schon seit 1996 als Kabelfernsehveranstalter etabliert sind, stehen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung und Verbreitung des von ihr geplanten Programms im Versorgungsgebiet Linz außer Zweifel, zumal das geplante Programm auf dem schon bisher in Linz von der Privatfernsehen GmbH via Kabel verbreiteten Programm aufbaut.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zur Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms – das im wesentlichen auf dem bereits bisher veranstalteten Kabelfernsehprogramm aufbaut, sodass abgesehen von den terrestrischen Übertragungskosten nur vergleichsweise geringe Mehraufwendungen entstehen – ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen bei der Privatfernsehen GmbH aufgrund ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit und ihrer Gesellschafterstruktur und der indirekten Beteiligung der Styria Medien AG und der Holzhey Privatstiftung gegeben ist, die eine Erklärung dahingehend vorgelegt haben, dass sie für die Finanzierung der Anlaufverluste Sorge tragen werden.

Ganymedia Network GmbH

Bei der Ganymedia Network GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der für solche Gesellschaften vorgesehenen Mindestkapitalausstattung, wobei die übernommenen Stammeinlagen zur Hälfte einbezahlt wurden. Auch die Gesellschafter dieser GmbH sind wiederum Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital, welches dem Mindestkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht.

Seitens der Ganymedia Network GmbH wurde hinsichtlich der Zulassung für das Versorgungsgebiet Linz kein Businessplan vorgelegt. Alle Angaben der Ganymedia Network GmbH hinsichtlich des Finanzkonzeptes beziehen sich auf das Versorgungsgebiet Wien. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Finanzkonzept der Ganymedia Network GmbH von einer technischen Reichweite von 1,5 Millionen Sehern in der Altersgruppe 12+ ausgeht und dies als Berechnungsgrundlage für den Verkauf von Werbezeiten heranzieht.

Daraus ist aber eindeutig zu erkennen, dass sich das gesamte Finanzkonzept der Ganymedia Network GmbH eben nicht auf das Versorgungsgebiet Linz als eigenständiges Versorgungsgebiet bezieht und Linz nur im Rahmen einer Kettenlösung mit Wien als Schwerpunkt von der Ganymedia Network GmbH geplant ist. In diese Richtung geht auch die Aussage des Geschäftsführers der Ganymedia Network GmbH, Mag. Florian Novak, in der Verhandlung vom 10.11.2002, wonach eine ausschließlich in Linz betriebene Privatfernsehzulassung ökonomisch nicht sinnvoll sei.

Der Antrag der Ganymedia Network GmbH lässt somit jeglichen auf das Versorgungsgebiet Linz abstellenden Businessplan, aber auch jegliche Angaben zur Organisation zum Betrieb von Fernsehen im Ballungsraum Linz vermissen. So ist es beispielsweise nicht realistisch, dass alleine für das Versorgungsgebiet Linz 201 Mitarbeiter gebraucht werden. Auch diese Angaben beziehen sich offensichtlich auf die Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für das Versorgungsgebiet Wien, wobei Linz für den Fall einer Zulassungserteilung für beide Versorgungsgebiete mitbetreut werden soll.

Die Ganymedia Network GmbH hat somit kein eigenständiges Finanzkonzept bzw. keine eigenständige Organisationsstruktur für das Versorgungsgebiet Linz – für den Fall, dass der

Ganymedia Network GmbH nur für das Versorgungsgebiet Linz eine Zulassung erteilt wird – vorgelegt und auch in der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2002 keine Angaben hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms im Versorgungsgebiet Linz gemacht. Eine Prüfung, inwieweit die Ganymedia Network GmbH die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms für das Versorgungsgebiet Linz erfüllt, war der Behörde somit nicht möglich. Auch die von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen konnten mangels konkreter auf das Versorgungsgebiet Linz bezogener Angaben keine Beurteilung über die Plausibilität des Businessplans bzw. der finanziellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vornehmen.

Den Antragsteller trifft gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G eine über die allgemeine Mitwirkungspflicht der Partei im Ermittlungsverfahren (vgl. etwa VwGH 25.3.1985, 84/10/0266; VwGH 14.8.1991, 89/17/0238) hinausgehende Verpflichtung zur Mitwirkung. Das Gesetz erlegt dem Antragsteller die Last der Glaubhaftmachung der Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms auf. Die Ganymedia Network GmbH ist dieser Verpflichtung weder in ihrem Antrag noch in den weiteren Schriftsätzen oder in der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2002 nachgekommen; sie hat insbesondere keine auf das Versorgungsgebiet Linz abstellenden Business- oder Finanzierungskonzepte und auch kein konkret auf dieses Versorgungsgebiet abgestelltes Programmkonzept vorgelegt; auch Angaben zur Organisation der Rundfunkveranstaltung für das Versorgungsgebiet Linz fehlen. Der Ganymedia Network GmbH ist es somit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass sie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Der Antrag der Ganymedia Network GmbH war daher gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G abzuweisen.

Programmgrundsätze

Gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G haben die Antragsteller weiters glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G entsprechen wird. § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G legen Programmgrundsätze für die verbreiteten Rundfunkprogramme fest, wonach diese den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen haben und in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darstellen und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen bieten sollen.

Die Privatfernsehen GmbH verbreitet seit 01.01.2000 ein Fernsehprogramm via Kabel in Linz. Das mit dem Antrag vorgelegte Redaktionsstatut soll die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter sichern und integriert auch die Programmgrundsätze gemäß § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G. Es ist für die Regulierungsbehörde daher kein Grund für die Annahme gegeben, dass das Programm der Privatfernsehen GmbH den Anforderungen des § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G nicht entsprechen würde.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 PrTV-G von der Privatfernsehen GmbH erfüllt werden.

Auswahlverfahren

Gemäß § 7 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G) erfüllen, um eine bundesweite Zulassung bewerben, eine Auswahlentscheidung vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung ist jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist;
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist;
3. von dem ein größerer Teil der Bevölkerung versorgt werden kann;
4. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass in das Programm österreichbezogene Beiträge, die beispielsweise eine Darstellung des kulturellen, künstlerischen, politischen und sozialen Lebens, des österreichischen Sports oder sonstiger, die Charakteristik Österreichs vermittelnder Elemente beinhalten, einbezogen werden.

Nach § 8 Abs 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs 2 und 3) erfüllen, für ein Versorgungsgebiet bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, von dem zusätzlich zu den in § 7 angeführten Kriterien

1. auf Grund des von ihm vorgelegten Programmkonzeptes, in stärkerem Ausmaß zu erwarten ist, dass sich im Programm das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben des jeweiligen Versorgungsgebietes widerspiegelt, und
2. von dem auf Grund des vorgelegten Programmkonzeptes eine programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramm zu erwarten ist.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) sind die in § 7 Z 1 bis 4 PrTV-G aufgelisteten Auswahlgrundsätze – größere Meinungsvielfalt, mehr eigengestaltete Beiträge im Programm, Versorgung eines größeren Teils der Bevölkerung, stärkerer Österreichbezug – von der KommAustria in ihrer Gesamtheit zur Auswahl der Zulassungsinhaber heranzuziehen, wobei keines der Kriterien vorrangig zu berücksichtigen ist. Damit folgt das Privatfernseh-Gesetz mit dem System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) den Regelungen, wie sie im Hörfunkbereich bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl Nr 506/1993, festgelegt wurden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Regionalradiogesetzes (1134 BlgNR XVIII. GP) wurde bereits festgehalten, dass mit der – dem § 7 PrTV-G vergleichbaren – Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben normiert werde, den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat.“ Bei der von der Behörde zu treffenden Auswahlentscheidung handelt es sich somit um eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zu Grunde zu legen sind.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (635 BlgNR XXI. GP) zu § 8 PrTV-G heißt es, dass für den Fall, dass mehrere Antragsteller sich um die Erteilung einer Zulassung für nicht-bundesweites analoges Fernsehen bewerben, § 8 zusätzlich zu den Auswahlkriterien des § 7 weitere, auf regionale/lokale Verhältnisse Bedacht nehmende Auswahlkriterien vorsehe (1. stärkerer Regional-/Lokalbezug und 2. programminhaltliche Ergänzungen zum im Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Fernsehangebot).

Im vorliegenden Fall war von der Regulierungsbehörde kein Auswahlverfahren nach den §§ 7 und 8 PrTV-G durchzuführen, da die Ganymedia Network GmbH nicht gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G glaubhaft machen konnte, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des von ihr geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Selbst für den Fall jedoch, dass der Ganymedia Network GmbH die Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen gelungen wäre, wäre im Auswahlverfahren der Privatfernsehen GmbH der Vorzug zu geben. Das Programm der Privatfernsehen GmbH, welches auf einem schon seit dem Jahr 2000 via Kabel im Versorgungsgebiet verbreiteten und von den Sehern akzeptierten Programm aufbaut, weist einen sehr hohen Anteil an Lokalbezug auf und stellt auch durch diese besonderen Lokalinformationen eine wesentliche programminhaltliche Ergänzung in Hinblick auf die bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogramme (derzeit auf terrestrischem Weg nur die Programme des Österreichischen Rundfunks) dar.

Im Gegensatz dazu zielt der Antrag der Ganymedia Network GmbH im wesentlichen auf eine Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien“ ab und sieht eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz“ lediglich als Ergänzung. Wie auch in der Verhandlung vom 10.07.2002 vorgebracht, liegt der Schwerpunkt des Antrages im Versorgungsgebiet „Wien“, wobei vorgesehen wäre im Rahmen eines Mantelprogramms das für Wien produzierte Programm mit – nicht näher erläuterten – Adaptionen für den lokalen Markt zu übernehmen.

Daraus ergibt sich aber eindeutig, dass auch im Falle eines Auswahlverfahrens der Privatfernsehen GmbH im Hinblick auf die Auswahlkriterien der §§ 7 und 8 Abs PrTV-G der Vorrang einzuräumen wäre, da die Privatfernsehen GmbH ein zum Großteil eigenständiges und im wesentlichen das kulturelle, künstlerische, politische und soziale Leben der Stadt Linz darstellendes Programm senden wird, wobei eben dieser im Programm vorgesehene Lokalbezug eine programminhaltliche Ergänzung darstellt, und damit vor allem den Kriterien des § 8 Abs 2 PrTV-G, welche im Rahmen der Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen zusätzlich heranzuziehen sind, in einem weit größeren Umfang entsprochen wird, als durch das von der Ganymedia Network GmbH vorgesehene Programm, welches sich im wesentlichen nur auf das Versorgungsgebiet „Wien“ bezieht.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, ist zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats gründet sich darauf, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Dem Rundfunkbeirat wurden die eingereichten Anträge unmittelbar nach Einlangen übermittelt. Der Rundfunkbeirat hat diese Anträge geprüft und in der Sitzung vom 05.07.2002 auch ausführlich erörtert und eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben

und es wurde auch das Protokoll der Beiratssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt den Parteien zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis steht die Stellungnahme des Rundfunkbeirates im Einklang mit den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens.

Stellungnahme der Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks).

Nach der Bestimmung des § 4 Abs 7 PrTV-G ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, nach Einlangen des Antrages auf Erteilung einer Zulassung für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen Gelegenheit zur Stellungnahme zugegeben.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 635 BlgNR XXI.GP) zu § 4 Abs 7 PrTV-G heißt es, dass in Abs 7 analog zur Bestimmung des § 23 Privatradiogesetz des betroffenen Landesregierungen ein Stellungnahmerecht bei der Erteilung von Zulassungen für regionales/lokales analoges terrestrisches Fernsehen im jeweiligen Landesgebiet eingeräumt wird.

Bereits in der Stamfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G (und daher auch des PrTV-G) soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G und auch § 4 Abs 7 PrTV-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G bzw. § 7 und insbesondere § 8 PrTV-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen

für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Landesregierung ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Mit den Stellungnahmen vom 11.12.2001 und vom 19.06.2002 sprach sich die Oberösterreichischen Landesregierung dafür aus, die Zulassung an die Privatfernsehen GmbH zu erteilen.

Im Ergebnis steht die Stellungnahme der Landesregierung im Einklang mit den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens

Befristung

Gemäß § 5 Abs 2 PrTV-G ist die Zulassung von der Regulierungsbehörde für 10 Jahre zu erteilen.

Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm.

Hinsichtlich der Programmdauer ist darauf zu verweisen, dass sich diese gemäß § 5 Abs 3 iVm § 13 Abs 1, 3, 4 und 5 PrTV-G nach einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Privatfernsehen GmbH und dem Österreichischen Rundfunk über die zeitweise Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, oder nach einer von der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs 5 PrTV-G getroffenen Entscheidung über die Angemessenheit der Dauer der Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, durch die Privatfernsehen GmbH richtet.

Auflage gemäß Spruchpunkt 2.

Gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer, die von der Regulierungsbehörde nach § 5 Abs 3 PrTV-G in der Zulassung zu genehmigen sind, können – zumal die Genehmigung auf der Grundlage der vom Antragsteller gemäß § 4 Abs 3 PrTV-G glaubhaft zu machenden fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des *geplanten* Rundfunkprogramms erfolgt – nicht grundlegend verändert werden. Mit der Auflage gemäß Spruchpunkt 2. soll sichergestellt werden, dass die Regulierungsbehörde, die nach dem PrTV-G auch die Rechtsaufsicht über die Zulassungsinhaberin wahrzunehmen hat, von wesentlichen Änderungen des veranstalteten und verbreiteten Programms informiert wird.

Auflage gemäß Spruchpunkt 3.

Gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Zulassung insbesondere Auflagen hinsichtlich des Zeitpunktes vorschreiben, an dem die Versorgung

des in der Zulassung festgelegten Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss. Bei der Vorschreibung derartiger Auflagen hat die Regulierungsbehörde die Größe des Versorgungsgebietes und die technische Realisierbarkeit zu berücksichtigen.

Angesichts des knappen Frequenzspektrums und der daher beschränkten Anzahl möglicher Zulassungen liegt es im öffentlichen Interesse zu gewährleisten, dass erteilte Zulassungen nicht ungenutzt bleiben, sondern unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit möglichst bald genutzt werden; es war daher die Auflage zu erteilen, dass die Versorgung des in Spruchpunkt 1. festgelegten Versorgungsgebietes spätestens ein Jahr nach Rechtskraft dieses Bescheides gewährleistet sein muss.

Auflage gemäß Spruchpunkt 4.

Die Auflage dass eine etwaige vertragliche Vereinbarung zwischen der Privatfernsehen GmbH und dem Österreichischen Rundfunk über die zeitweise Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, unverzüglich von der Privatfernsehen GmbH der Regulierungsbehörde vorzulegen ist, war gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G vorzuschreiben, weil sich aus dieser vertraglichen Vereinbarung zwischen der Privatfernsehen GmbH und dem Österreichischen Rundfunk der Umfang der Dauer der Nutzung der in Anlage 3 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 1, Kanal 41, durch die Zulassungsinhaberin ergibt und somit auch der Umfang der Programmdauer bestimmt wird. Daraus ergibt sich aber auch, in welcher Zeit die Privatfernsehen GmbH für das unter Nutzung dieser Übertragungskapazität abgestrahlte Programm verantwortlich ist und somit, inwieweit die Privatfernsehen GmbH für das unter Nutzung dieser Übertragungskapazität ausgestrahlte Programm der Rechtsaufsicht der KommAustria nach §§ 56 ff PrTV-G unterliegt.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 5 Abs 3 PrTV-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Gemäß § 13 PrTV-G hat der Österreichische Rundfunk Zulassungsinhabern von nicht-bundesweiten Zulassungen gegen ein angemessenes Entgelt die zeitweise Nutzung ihm zugeordneter Übertragungskapazitäten zu gestatten, sofern der Österreichische Rundfunk von einem Sendestandort aus gleichzeitig zwei oder mehrere dieser Übertragungskapazitäten, über die regionale Sendungen verbreitet werden (§ 3 Abs. 2 ORF-G), mehr als zwölf Stunden täglich zur Verbreitung ein und desselben Programms in einem Verbreitungsgebiet nutzt. Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung stehen zur zeitweisen Nutzung durch Inhaber einer nicht-bundesweiten Zulassung jedenfalls die in Anlage 3 angeführten Übertragungskapazitäten zur Verfügung. Weiters legt Abs 3 fest, dass die Nutzung für eine den wirtschaftlichen und programmlichen Anforderungen des Zulassungsinhabers angemessene Dauer und unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages (§ 3 Abs. 2 ORF-G) des Österreichischen Rundfunks zu gestatten ist, wobei die Versorgung der Bevölkerung im Verbreitungsgebiet mit den für dieses Verbreitungsgebiet gestalteten Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks zu gewährleisten ist (§ 3 ORF-G).

Die Übertragungskapazität LINZ 1, Kanal 41, wird vom Österreichischen Rundfunk mit folgenden Merkmalen betrieben:

```

-----
LINZ 1      631.250      (41)                                     TV
-----

Name          : LINZ 1                      Country       : AUT
Longitude     : 014E15 00.000              Province     : OÖ
Latitude      : 48N23 00.000              Height ASL / m : 925.0
Site Name     : LICHTENBERG                Ant. Hght / m  : 126.0

Frequency / MHz : 631.250                    ERP kW       : 50.0000
Channel       : 41                          ERPmax H/kW  : 50.0000
Offset        : 0                            ERPmax V/kW  : 0.0000
Offset Type   : precision                    Heff Max/m   : 750.0
SFN ID        :                               AZM          : D
System        : G                            Polarisation : H

Signal Destr. :                               User          :
Program       : FS 2                          Network       :

Assign-ID     :                               Status        : 6
Design. of Emiss.: 6M25C3FNN                 EA-No.        :
Assign. Freq./MHz :                               ER-No.        :
Provisions    : ST61
Coord Country : D HNGI CZEYUGPOL

Mod. of Station :

Remark        : 130 350 350 47,0 76/750 77/0* 74/240/320/10 74/330/50/1

```

| Ang | AZM-D | H-Pol | V-Pol | HEFF | Ang | AZM-D | H-Pol | V-Pol | HEFF |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 0.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 | 180.0 | 6.0 | 6.0 | 0.0 | 750.0 |
| 10.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 | 190.0 | 9.0 | 9.0 | 0.0 | 750.0 |
| 20.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 | 200.0 | 12.0 | 12.0 | 0.0 | 750.0 |
| 30.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 | 210.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 40.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 | 220.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 50.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 | 230.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 60.0 | 12.0 | 12.0 | 0.0 | 750.0 | 240.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 70.0 | 9.0 | 9.0 | 0.0 | 750.0 | 250.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 80.0 | 6.0 | 6.0 | 0.0 | 750.0 | 260.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 90.0 | 4.0 | 4.0 | 0.0 | 750.0 | 270.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 100.0 | 2.0 | 2.0 | 0.0 | 750.0 | 280.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 110.0 | 1.0 | 1.0 | 0.0 | 750.0 | 290.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 120.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 750.0 | 300.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 130.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 750.0 | 310.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 140.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 750.0 | 320.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 150.0 | 1.0 | 1.0 | 0.0 | 750.0 | 330.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 160.0 | 2.0 | 2.0 | 0.0 | 750.0 | 340.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |
| 170.0 | 3.0 | 3.0 | 0.0 | 750.0 | 350.0 | 15.0 | 15.0 | 0.0 | 750.0 |

Hinsichtlich der Nutzung dieser Übertragungskapazität hat der Österreichische Rundfunk mit dem Zulassungsinhaber eine vertragliche Vereinbarung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts abzuschließen (vgl. § 13 Abs 4 PrTV-G).

Übertragungskapazität Linz 2, Kanal 30 (Spruchpunkt 6.)

Die ebenfalls von der Privatfernsehen GmbH beantragte Übertragungskapazität Linz 2, Kanal 30, welche in Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesen ist, wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, rechtskräftig der ATV Privatfernseh-GmbH zugewiesen.

Gemäß § 4 Abs 5 zweiter Satz PrTV-G kann die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrages auf Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem terrestrischen Fernsehen den Antragsteller auffordern, seine Angaben über die geplanten Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die nach Erteilung einer bundesweiten Zulassung zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten innerhalb einer von der Regulierungsbehörde nach Maßgabe des voraussichtlichen Planungsaufwandes festzusetzenden Frist abzuändern.

Nach § 8 Abs 2 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde neben der Erteilung der bundesweiten Zulassung oder für den Fall, dass keine Anträge auf eine bundesweite Zulassung innerhalb der Antragsfrist gemäß § 16 Abs 1 bei der Regulierungsbehörde einlangen oder die eingelangten Anträge die Zulassungsvoraussetzungen nach dem PrTV-G nicht erfüllen, Anträge für nicht-bundesweite Zulassungen zu behandeln (§ 12 Z 4, § 13).

§ 12 PrTV-G lautet wörtlich:

„Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenzen und Standort dem Österreichischen Rundfunk und privaten Veranstaltern von analogem terrestrischen Fernsehen und Multiplex-Betreibern unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. ...
2. In der Anlage 1 angeführte Übertragungskapazitäten sind auf Antrag zur Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes für analoges terrestrisches Fernsehen im Rahmen einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen.
3. ...
4. Übertragungskapazitäten der Anlage 1, die nicht zur Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes für analoges terrestrisches Fernsehen im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 1 einer bundesweiten Zulassung zugeordnet wurden, sind im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 2 auf Antrag zur Schaffung nicht-bundesweiter Versorgungsgebiete für analoges terrestrisches Fernsehen zuzuordnen.
5.“

Gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die bundesweite Zulassung unter Hinweis auf die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten (Anlage 1) innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten des PrTV-G durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei dieser Ausschreibung eine mindestens dreimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb der Anträge auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden können.

In der Ausschreibung gemäß Abs 1 ist laut § 16 Abs 2 PrTV-G auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 oder des Österreichischen Rundfunks (§ 13) hinzuweisen.

Gemäß 16 Abs 3 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde nach Erteilung der bundesweiten Zulassung in geeigneter Weise bekannt zu machen, welche Übertragungskapazitäten der Anlage 1 dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeordnet wurden, und die Antragsteller für nicht-bundesweite Zulassungen gemäß § 4 Abs 5 aufzufordern, ihre Anträge zu ändern.

Der Antrag der Privatfernsehen GmbH bezieht sich auch auf die in Anlage 1 des PrTV-G ausgewiesene Übertragungskapazität Linz 2 (Kanal 30; 0,500 kW), welche mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.04.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002, rechtskräftig dem Inhaber der bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches

Fernsehen zugeteilt wurde. Somit steht diese Übertragungskapazität aus Anlage 1 des PrTV-G aber nicht mehr für eine Zuordnung zu nicht-bundesweiten Versorgungsgebieten für analoges terrestrisches Fernsehen im Sinn des § 12 Z 4 PrTV-G zur Verfügung.

Dies ergibt sich schon daraus, dass diese Bestimmung vorsieht, dass Übertragungskapazitäten der Anlage 1, die nicht zur Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes für analoges terrestrisches Fernsehen im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G einer bundesweiten Zulassung zugeordnet wurden, im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 2 PrTV-G auf Antrag zur Schaffung nicht-bundesweiter Versorgungsgebiete für analoges terrestrisches Fernsehen zuzuordnen sind.

Da die beantragten Übertragungskapazität Linz 2 (Kanal 30; 0,500 kW) eine Übertragungskapazität aus Anlage 1 des PrTV-G, welche zur Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes für analoges terrestrisches Fernsehen im Rahmen einer Ausschreibung gemäß § 16 Abs 1 PrTV-G dem Inhaber der bundesweiten Zulassung rechtskräftig zugeordnet wurde, ist, steht sie nicht mehr für eine Zuordnung im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer nicht-bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen zur Verfügung und kann daher auch nicht der Privatfernsehen GmbH zugeordnet werden.

Der Antrag der Privatfernsehen GmbH auf Zuteilung der in Anlage 1 zum PrTV-G ausgewiesenen Übertragungskapazität Linz 2 (Kanal 30, 0,500kW) war daher abzuweisen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 7. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung gestellt wird.

Wien, am 29.07.2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter